Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 48 (1951)

Heft: 12

Artikel: Gedanken zur Armenfürsorge : Standpunkt einer städtischen Armenpflege

Autor: Oderbolz, Gotthold

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837013

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide
Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung"

Redaktion: Dr. A. ZIHLMANN, Allg. Armenpflege, Leonhardsgraben 40, BASEL
Verlag und Expedition: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI AG, ZÜRICH
„Der Armenpfleger" erscheint monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 10.80, für Postabonnenten Fr. 11.—
Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

48. JAHRGANG **Nr. 12** **1. DEZEMBER 1951**

Gedanken zur Armenfürsorge

Standpunkt einer städtischen Armenpflege

Von Dr. *Gotthold Oderbolz*, Vorsteher der Allg. Armenpflege, Basel[1])

I.

Die Armenfürsorge befaßt sich mit Menschen, die ihrer materiellen Not wegen der öffentlichen Hilfe und Pflege bedürfen. Wirtschaftlich gesehen hat der arbeitsfähige Arme versagt. Es mangelt ihm die Kraft oder die Fähigkeit, um sich im Erwerbsleben durchzusetzen oder er versteht nicht den haushälterischen Verbrauch seiner Mittel. Oft versagt er in jeder dieser Hinsichten. Materielle Not ist sichtbar und daher meßbar. Sie erzeugt seelische unsichtbare, nicht meßbare Notstände. Umgekehrt können Krankheiten, körperliche oder seelische Zustände, Charaktermängel, unglückliche Erbanlagen als primäre Ursachen materielle Not erzeugen. Wirtschaftliche und seelische Not sind in der Regel untrennbar miteinander verbunden.

Im Mittelpunkt der Fürsorge steht somit die menschliche Persönlichkeit des Hilfesuchenden, dessen Kräfte im Spannungsfeld des wirtschaftlichen Versagens, der körperlichen und seelischen Gebrechen und der charakterlichen Anomalien (z. B. Psychopathie) gebunden sind. Eine aufbauende wirksame Hilfe sucht den Schützling nach Möglichkeit von diesen Fesseln zu lösen. Die Fürsorge ist bestrebt, „den Armen" von Hemmungen und drückenden Schuld- und Minderwertigkeitsgefühlen zu befreien, ihm Mut und Selbstvertrauen einzuflößen sowie den Willen zur Selbsthilfe — wenn nötig zur Umkehr und zur moralischen Gesundung zu wecken. Die Armenfürsorge hat primär den finanziellen Notstand zu beseitigen

---

[1]) Vortrag, gehalten an der 44. Schweizerischen Armenpflegerkonferenz in Glarus am 22. 5. 1951.

durch Ausrichtung der notwendigen Unterstützung. Damit ist die Aufgabe noch nicht erschöpft. Einschneidender sind die Bestrebungen zur Erziehung des Schützlings zum normalen, selbstbewußten, freien Menschen. Freilich, die Auszahlung der notwendigen Gelder zur Sicherung des Lebensunterhaltes wickelt sich selbst bei sorgfältiger Prüfung der finanziellen Situation innert kurzer Frist ab. Die Erziehung Erwachsener dagegen, d. h. die Abgewöhnung verhängnisvoller Lebensgewohnheiten und charakterlicher Fehlentwicklungen erheischt eine langwierige Betreuung. Sie stellt an den Fürsorger und den Schützling größte Anforderungen. Die Erziehung kann nur auf der sicheren Grundlage gegenseitigen Vertrauens gedeihen. Durch gemeinsame Anstrengungen des geduldigen, begabten Erziehers und des aufgeschlossenen, vom guten Willen beseelten Schützlings werden Schrittlein für Schrittlein auf dem Wege des Fortschritts zurückgelegt. Rückschläge sind unvermeidlich. Die Gründe des Mißerfolges können gelegentlich in der mangelnden Kontaktfähigkeit, in der Ungeduld des Fürsorgers liegen. Die psychologisch und pädagogisch best fundierten Erziehungsmaßnahmen werden aber scheitern, wenn der Schützling eine Beeinflussung trotzig ablehnt. Das Erziehungsideal — die Erfassung der gesamten Persönlichkeit des Schützlings und seiner sozialen Verflechtung — läßt sich in der Regel nicht erreichen; dafür sorgen menschliche Unzulänglichkeiten, verhängnisvolle äußere Einflüsse der Umgebung und nicht zuletzt die mangelnde Einsicht und Bildungsfähigkeit des haltlosen oder debilen Schützlings.

Nach diesen fragmentarischen grundsätzlichen Erörterungen lassen Sie mich aus der Fülle der Probleme — unter Weglassung der Fürsorgefälle von Alten, Kranken und Invaliden — nur 3 Fragengebiete, die Stadt und Land in gleicher Weise berühren, beleuchten:

1. Den Zuzug ungelernter Arbeitskräfte vom Land nach der Stadt.
2. Die finanzielle Hilfe.
3. Die Bekämpfung der Armutsursachen.

II.

Die Landflucht hat in den letzten Jahren ein bedeutendes Ausmaß erreicht. Einige interessante Feststellungen des Statistischen Amtes Basel-Stadt mögen diese Behauptung belegen. Von den 3 Städten Zürich, Basel, Bern, weist Basel seit 1946 prozentual den größten Wanderungsgewinn auf. In den Jahren 1947/50 zogen 9189 ungelernte Arbeitskräfte, nämlich 4988 Männer und 4201 Frauen aus andern Kantonen nach Basel. Die Hauptkontingente der ungelernten Männer stellten die Kantone Bern mit 18,6%, Baselland mit 18% und Zürich mit 9%. 48,7% der ungelernten männlichen Zuzüger standen im Alter von 20—29 Jahren. Im gleichen Zeitabschnitt verließen aus der Gruppe der Ungelernten 2994 Männer und 4150 Frauen Basel. Der Wanderungsgewinn an ungelernten Kräften beträgt somit 1903 Männer und 62 Frauen. Von den weggezogenen Männern wiesen 41,8% eine Wohndauer von weniger als 1 Jahr und 36% von weniger als 2 Jahren auf; 77,8% der weggezogenen Männer erreichten somit nicht einmal eine Wohndauer von 2 Jahren.

Diese Bevölkerungsbewegung führte zu unerfreulichen Auswirkungen: einerseits zu einem Mangel an landwirtschaftlichen Hilfskräften, anderseits zu einer unerwünschten Belastung der Städte mit unerfahrenen Menschen, die den Gefahren der städtischen Lebensweise nicht gewachsen sind.

Die Städte mit ihren sozialen Einrichtungen und ihren Vergnügungsstätten verlocken zum Zuzug. Zugegeben, auch ernsthafte Gründe können die Umsiede-

lung bewirken. Die reichen städtischen Arbeitsgelegenheiten bieten — namentlich bei der gegenwärtig herrschenden Vollbeschäftigung in Handel und Industrie — die Möglichkeit des Berufswechsels und des sozialen Aufstieges. Ein besonderes Gewicht fällt auch dem höheren, durch Gesamtarbeitsvertrag gesicherten Nominallohn, der geregelten Arbeitszeit, der ausgebauten Sozialversicherung (Kranken-, Arbeitslosen-, zusätzliche Altersversicherung) und der Fülle privater Fürsorgeeinrichtungen für Kinder, Gebrechliche und Alte zu. Nicht weniger wichtig sind aber die gefühlsmäßigen Motive, besonders bei jungen Leuten in Verleiderstimmung. Der ungestillte Hunger nach neuen Erlebnissen, der Wunsch, sich der elterlichen, vormundschaftlichen oder nachbarlichen Beaufsichtigung zu entziehen, das Bestreben, in der Masse unterzutauchen und eine sogenannte freiere Lebensweise zu führen, haben viele bewogen, in der Stadt ihr Glück zu suchen. War es aber ihr Glück? Gewiß, die flinken, unternehmungslustigen, gesunden, charakterlich ausgeglichenen, anpassungsfähigen Zuzüger finden ihr gutes Auskommen in der Stadt. Sie setzen sich durch, nützen die sich bietenden Gelegenheiten zur Weiterausbildung und bewähren sich in der täglichen Arbeit. Von ihnen wird nicht gesprochen, weil sie als tüchtige, verantwortungsbewußte Menschen in der täglichen Pflichterfüllung nicht besonders auffallen. Diese unverbrauchten Kräfte bilden die notwendige Kraftreserve und Blutauffrischung der Stadtbevölkerung.

Die städtischen Fürsorger könnten Ihnen aber von vielen Zuzügern, jüngern und ältern, Einzelpersonen und Familien berichten, die charakterlich wenig gefestigt, nach einem kurzen Aufenthalt in der Stadt schon Schiffbruch erlitten haben. Ungelernte Hilfskräfte vom Lande sind ihrer Veranlagung nach nicht immer den Arbeitsanforderungen und dem Arbeitstempo der Fließarbeit in einem großen arbeitsteiligen Industriebetrieb oder auf einer nach modernen Betriebsgrundsätzen organisierten Baustelle gewachsen. Die Gebundenheit an den Werkplatz, die kleine, sich stets wiederholende Teilarbeit, ermüdet sie trotz der vorhandenen Körperkräfte zu stark. Die Ermüdung äußert sich im Unbefriedigtsein und erzeugt Verleiderstimmung. Unzufriedene fühlen sich in der Masse einsam und heimatlos. Ihre gesunden ländlichen Lebensgewohnheiten empfinden sie als lästigen, altmodischen Hemmschuh, den sie möglichst rasch abstreifen möchten. Sie haben nicht die Kraft, ihre Lebensweise auf einer moralisch gesunden Grundlage der städtischen Lebensart anzupassen. Die Schwachen wählen sich mit Vorliebe gescheiterte städtische Elemente zum Vorbild, die ihnen mit ihrem „großzügigen Lebensstil" ganz besonders imponieren. Der junge Mann kleidet sich nach der letzten Mode. Er kauft sich aus Großtuerei und Geltungssucht ein Motorrad; das junge Brautpaar beschafft sich einen überdimensionierten Hausrat auf Abzahlung. Dem Hang nach Vergnügen wird hemmungslos nachgegeben durch häufigen Besuch der Vergnügungsstätten, der Bars und Dancings. Das Verantwortungsbewußtsein schwindet. Rücklagen werden nicht gemacht. Weder die Steuern noch die Prämien der Kranken- und Arbeitslosenversicherung werden bezahlt. Der Ledige gewöhnt sich an einen Lebensstandard, den er nach der Familiengründung mit seinem Arbeitseinkommen nicht mehr halten kann. Die kleinste Belastung durch Krankheit oder Verdienstausfall bringt das unausgeglichene Budget des Haushaltes empfindlich ins Schwanken. Die Abzahlungsraten des Mobiliars und die Wohnungsmiete werden nicht mehr beglichen. Wegen Zahlungsverzugs droht den leichtsinnigen Leuten gerade im ungünstigsten Augenblick die Wegnahme der Möbel und die Exmission aus der Wohnung. So oder anders verfuhrwerkt liegen oft die Verhältnisse, wenn die Schützlinge die Hilfe der öffentlichen Armenpflege nachsuchen.

Glauben Sie nicht, daß ich zu schwarz male. Von den im Jahre 1948 in Basel unterstützten Schweizerbürgern beanspruchten Armenhilfe im Zuzugsjahr 5,1%, im 2. Jahr der Niederlassung 5,5%, im 3. Jahr 5% und im 4. Jahr 4%. Rund $^1/_5$ der Unterstützten des Jahres 1948 wurde somit vor Ablauf der 4jährigen Wartefrist armengenössig[1]).

Könnte dieser verhängnisvollen Entwicklung nicht rechtzeitig durch vorsorgliche Maßnahmen Einhalt geboten werden? Welche Instanz sollte zugreifen? Die Armenbehörde, die Vormundschaftsbehörde, Eltern und Familienangehörige, Nachbarn und Arbeitskollegen, private Fürsorgestellen? Wir werden versuchen, diese Fragen später zu beantworten.

III.

Dem Armenpfleger stehen zwei Möglichkeiten offen, um den Schützlingen zu helfen; einerseits die wohlüberlegte finanzielle Unterstützung, anderseits die systematische Bekämpfung, wenn möglich Beseitigung der Ursachen, die zum Zustand des „Armseins", d. h. zur wirtschaftlichen Bedrängnis und geistigen Hilflosigkeit führten. Der wirtschaftlichen Not wegen hat der Bedürftige die Armenpflege aufgesucht. Er erwartet daher in erster Linie, vielleicht sogar ausschließlich finanzielle Hilfe. Mit der Linderung der wirtschaftlichen Not beginnt die Beeinflussung und Erziehung des Schützlings.

Die aufbauende Fürsorge erfordert zur Erfüllung ihrer Aufgaben große Geldmittel. Die Mittel müssen bei der staatlichen Fürsorge auf dem Steuerwege, durch Sammlungen bei den privaten Institutionen aufgebracht werden. Die Verantwortung vor den Geldgebern verpflichtet den Fürsorger zur sorgfältigen Verwendung der ihm anvertrauten Gelder. In seinen Verfügungen nimmt der städtische Fürsorger nach Möglichkeit Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der zahlungspflichtigen Gemeinwesen. Er weiß um die Armenlasten und die geringe Steuerkraft mancher Land- und Berggemeinde. Der Fürsorger darf und kann daher nur helfen, wenn er den Notstand eingehend und systematisch abgeklärt hat. Art und Umfang der Abklärung werden dem einzelnen Fürsorgefall angepaßt. Ausgangspunkt und Grundlage der Abklärung bleibt die persönliche Aussprache mit dem Hilfesuchenden. Wir legen ihr entscheidendes Gewicht zu. Die Ergebnisse der Besprechung werden ergänzt und überprüft durch Erhebungen bei andern Amtsstellen oder privaten Fürsorgeeinrichtungen und bei Drittpersonen. Weiteren Einblick in die Lage gewähren Hausbesuche durch Informatoren oder Fürsorgerinnen. Wo es angezeigt ist, werden zur Erhellung komplizierter Fragen Gutachten von Spezialisten, d. h. von Ärzten, Ehe-, Berufs- und Erziehungsberatern eingeholt.

Die *finanzielle Hilfe* hat vorerst den dringenden Lebensbedarf zu decken. Sie bemißt sich nach den vorhandenen Einnahmequellen und den laufenden finanziellen Verpflichtungen des Schützlings. Was gehört nun zum *notwendigen Lebensbedarf*? In erster Linie der Bedarf an Nahrungsmitteln. Die Gesundheit, die Leistungsfähigkeit der Unterstützten und ihrer Familien muß erhalten bleiben. Wertvolle Anhaltspunkte für die Bemessung der Lebenshaltungskosten bieten die von einzelnen statistischen Ämtern seit Jahren bearbeiteten Haushaltrechnungen von Arbeiterfamilien. Allerdings werden diese Haushaltbücher von tüchtigen Arbeiterfrauen geführt. Unsere Schützlinge werden die geringere Kunst des Haushaltens mit einem herabgesetzten Lebensstandard büßen müssen. Auch bei

---

[1]) Basler Armenstatistik 1948, S. 88. Mitteilungen des Statistischen Amtes des Kantons Baselstadt, Nr. 67.

bescheidener Lebenshaltung sind in den Städten die Kosten des schlichten Lebensbedarfs sehr hoch.

Zum notwendigen Lebensbedarf gehören ferner Kleider, Schuhe, Wäsche, Brennmaterial im Winter und namentlich eine zweckmäßige gesunde Wohnung. Das Wohnungsproblem der armengenössigen Bevölkerung ist in den Städten brennend geworden. Die billigen Altwohnungen sind sehr begehrt und fast nicht erhältlich. Trotzdem wir im vielgepriesenen sozialen Zeitalter leben, gibt es immer noch Hausbesitzer, die ihre Liegenschaften Familien mit Kindern verschließen. Kinderreiche Haushaltungen müssen daher oft widerwillig eine komfortable Wohnung beziehen und eine Miete entrichten, die in keinem vernünftigen Verhältnis zum Lebensstandard und zum Einkommen des Ernährers steht. Wohl haben einzelne Städte mit großen finanziellen Aufwendungen Kommunalbauten zu bescheidenen Mietzinsen erstellt und den genossenschaftlichen Wohnungsbau nach Kräften gefördert. Diese Anstrengungen, die wir voll anerkennen, vermochten aber die Wohnungsfrage für Minderbemittelte nicht zu lösen. In diesem Zusammenhang möchten wir die wertvolle Arbeit der staatlichen Wohnungsämter hervorheben, die in den meisten Städten über Not- und Barackenwohnungen verfügen und in schwierigen Fällen den Armenpflegen zur Seite stehen.

Daneben wird den Unterstützten auch eine kleine Zulage zur Befriedigung bescheidener *Kulturbedürfnisse* zugestanden werden müssen. Gerade die Zubilligung kleiner Lebensfreuden kann in der Fürsorgeerziehung zum Ansporn, vielleicht sogar zur treibenden Kraft der Besserung werden.

Besonders kostspielig ist die wirtschaftliche Sanierung verschuldeter und verwahrloster Haushaltungen. Diese Form der Armenhilfe erheischt eine besonders eingehende Abklärung der Verhältnisse, ein wohl abgewogenes Maß der Hilfe, eine sorgfältige Planung und eine intensive Betreuung und Überwachung der Familie. Wohl verstanden, die Armenpflege ist nicht der Garant, um unvorsichtige Gläubiger vor Verlust und Schaden zu bewahren. An dem bewährten Grundsatz, daß die Armenpflege in der Regel keine Schulden übernimmt, soll nicht gerüttelt werden. Wenn aber z. B. einer kinderreichen Familie wegen rückständiger Mietzinse die Exmission droht, so muß sie vor Obdachlosigkeit bewahrt werden und weil meistens keine andere Wohnung zur Verfügung steht, so bleibt dem Armenpfleger nichts anderes übrig, als die geschuldete Miete zu zahlen, um ein noch größeres Übel abzuwenden. Gleich ist zu handeln, wenn einer Familie das allernotwendigste Mobiliar fehlt, sei es, daß die auf Abzahlung gekauften Möbel vom Verkäufer wegen Zahlungsverzugs zurückgenommen wurden, sei es, daß die Familie den unentbehrlichsten Hausrat nie besessen hat. Selbstverständlich wird die Armenpflege dafür sorgen, daß das angeschaffte Mobiliar zweckmäßig gebraucht und durch Eintragung des Eigentumsvorbehalts oder durch Abgabe in Gebrauchsleihe vor Verlust geschützt wird.

Der Vollständigkeit halber seien nur noch die bedeutenden Aufwendungen erwähnt, die trotz der obligatorischen Krankenversicherung für Spital-, Kur- und Erholungsaufenthalte und für Prothesen übernommen werden müssen. Bedeutende Mittel erfordern weiter die Umschulung Invalider, die Nacherziehung Jugendlicher und die Versorgung Arbeitsscheuer, Liederlicher und Trunksüchtiger.

Ganz allgemein sei noch festgestellt, daß die finanzielle Hilfe den Selbstbehauptungswillen des Schützlings nicht lähmen darf. Es ist aber auch darauf zu achten, daß keine sozialen Zündherde infolge ungenügender Unterstützungen entstehen.

IV.

Die Bekämpfung der Armutsursachen ist und bleibt neben der Individual-Fürsorge die Hauptaufgabe der Armenpflegen.

Trotz der anhaltend günstigen Wirtschaftslage und dem Ausbau der Sozialversicherung haben die Armenfälle und die Armenausgaben in den Städten wieder zugenommen. Diese überraschende Erscheinung wurde nicht nur durch die Verteuerung der Lebenshaltung ausgelöst. Die Ursachen dieser unerfreulichen Entwicklung liegen vorwiegend in einer Zersetzung der gemeinschaftsbildenden Kräfte und Ordnungen. Die geistige Krise, die weite Kreise unseres Volkes erfaßt hat, tritt bei unsern Schützlingen besonders eindrücklich in Erscheinung. In vermehrtem Maße führen die Lockerung der Familienbande, Verantwortungslosigkeit und Leichtsinn zur Verarmung. Es begegnen uns immer häufiger Väter und Mütter, die pflichtvergessen ihre Familien verlassen und mit einem anderen Partner zusammenleben. Männer schämen sich nicht, die Sorge für Frau und Kinder dem Staate zu überlassen. Viele Mütter sind unfähig zu einer geordneten Haushaltführung. Das Haushaltungsgeld vergeuden sie mit unüberlegten Einkäufen. Sie gehen dem Vergnügen nach, vernachlässigen die Kinder und den Haushalt, so daß oft Verwahrlosung eintritt. Ist es verwunderlich, wenn Kinder, die einem solchen Milieu entstammen, sobald sie flügge geworden sind, das Elternhaus verlassen, die Verbindungen mit den Eltern lockern oder ganz abbrechen und eigene Wege gehen? Wie wird sich aber diese milieugeschädigte Jugend im Leben zurechtfinden? Wie kann sie später der eigenen Familie vorstehen, einen geordneten Haushalt führen, Kinder pflegen und erziehen, wenn sie selber nie eine richtige Erziehung genossen und ein harmonisches Familienleben gekannt hat? Die Wurzeln der persönlichen und sozialen Fehlentwicklung unserer Schützlinge greifen in der Regel bis in die frühen Jugendjahre zurück.

Nicht besser als der jungen, ergeht es der alten Generation. Die moderne städtische 2-Zimmerwohnung bietet keinen Raum mehr für den Vater oder die Mutter. Die Eltern müssen den Lebensabend in Altersheimen verbringen, wenn die Kräfte zur eigenen Haushaltführung nicht mehr ausreichen. Die vorhandenen Heime, namentlich für Pflegebedürftige, sind ständig überfüllt. Wegen Platzmangels erfolgen Neuaufnahmen meistens erst nach einer längeren Wartezeit. Die fortschreitende Überalterung der Bevölkerung stellt die Städte vor neue große Aufgaben. Die Anlage von Alterssiedlungen und der Bau weiterer Altersheime wird auch von den Fürsorgebehörden gefördert werden müssen. Dieses Schwinden des Familienbewußtseins, dieser Mangel an Ehrfurcht vor den Eltern, den Kindern, den Geschwistern und selbstredend auch vor der Volksgemeinschaft erfüllt uns mit größter Sorge.

Die Familie ist weithin nicht mehr die Schutz- und Trutzgemeinschaft der Sippe, die sichere Zufluchtsstätte der schwachen Glieder, die gesunde Aufbauzelle der menschlichen Gemeinschaft. Es will uns oft scheinen, als ob sich die Familienglieder ihrer Zusammengehörigkeit erst bewußt werden, wenn es gilt, ein bescheidenes Erbe zu teilen oder murrend und widerwillig einen Verwandtenbeitrag zu leisten.

Diesen zersetzenden Kräften, die den Bestand der Familie und des Volkes gefährden, mutig den Kampf anzusagen, ist Pflicht und Schuldigkeit des Armenpflegers. Wie gehen wir aber zu Werke?

Die erste Fürsorge gehört den Trägern der Zukunft — den Jugendlichen. Je frühzeitiger die Betreuung einsetzt, umso größer sind die Erfolgsaussichten. Es darf nicht zugewartet werden, bis unheilvolle Einflüsse und Milieuschäden die

jugendliche Seele vergiftet haben. Die körperliche, geistige und charakterliche Entwicklung der Kinder unserer Schützlinge, namentlich wenn sie in einer gefährdeten Familie aufwachsen, ist ständig zu überwachen, entweder durch Organe der Jugendämter, der Vormundschaftsbehörden, Armenpflegen oder durch die Familienfürsorge. Mit diesen Stellen steht der Armenpfleger in enger Verbindung, wenn er die Aufsicht nicht selber ausübt. Es sollte heute als selbstverständlich gelten, daß das Kind beim Auftreten körperlicher Gebrechen möglichst frühzeitig dem Arzt, beim Auftreten geistiger Anomalien und auffälliger Charaktermängel dem Nervenarzt, dem Schulpsychologen oder Erziehungsberater vorgestellt wird. Einer planmäßigen, wissenschaftlich orientierten Erziehung wird es oft gelingen, eine begonnene Fehlentwicklung im Anfangsstadium zu mildern oder zu beseitigen. Einer besonderen Hilfe bedarf das gebrechliche, invalide, gelähmte und geistesschwache Kind. Seine Kräfte sind im Rahmen des Möglichen zu wecken und zu entfalten, damit es wenigstens teilweise in die Lage versetzt wird, als Persönlichkeit heranzureifen und seinen Lebensunterhalt zu verdienen. Der Armenpfleger hat auch dafür zu sorgen, daß jedes von ihm betreute Kind eine seinen Neigungen und Fähigkeiten zusagende Berufslehre absolvieren kann. Es gehört zur Sorgfaltspflicht, die Berufswahl in Verbindung mit den Lehrern und Berufsberatern zu treffen und der Wahl der Lehrfirma besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Wenn die Eltern in ihrer Erziehungsaufgabe derart versagen, daß ein Kind in seinem leiblichen oder geistigen Wohl dauernd gefährdet ist oder verwahrlost, so hat der Armenpfleger der Vormundschaftsbehörde die gesetzlich vorgesehenen Schutzmaßnahmen zugunsten des Kindes zu beantragen und wenn nötig auf dem Rekursweg durchzusetzen. Neben den Kindern bedürfen die Mütter der unterstützten Familien des besonderen Beistandes. Auf ihnen lastet neben der Führung des Haushaltes die Erziehung der Kinder. Wenn nötig sind sie durch Haushalthilfen, durch Veranstaltung von Näh- und Kochkursen in der Kunst der Haushaltführung zu fördern. Die Besuche der Fürsorgerinnen dienen nicht nur der Kontrolle. Sie bieten der Schutzbefohlenen Gelegenheit, um von Frau zu Frau den Kummer zu klagen, das Herz auszuschütten und Rat einzuholen. Der ständige Kampf ums Dasein, die Sorgen, die tägliche Arbeit, die Erziehungsaufgaben zermürben die Kräfte gerade der guten Mütter. Bevor der Zustand der Erschöpfung eintritt, ist diesen Müttern, die sich nach Maßgabe ihrer Einsicht für die Familie aufopfern, zu helfen. Ein Wort der Anerkennung, ein freundlicher Zuspruch, kann eine Phase der Mutlosigkeit überwinden helfen. Der Armenpfleger zögere aber auch nicht, durch sichtbare Zeichen der Anerkennung, wie vorübergehende Stellung einer Haushalthilfe oder Finanzierung eines Ferienaufenthaltes für Mutter oder Kinder die Freudigkeit zum täglichen Ausharren zu fördern.

Nicht alle Familienschwierigkeiten lassen sich auf diese leichte Art lösen. Oft müssen zum Schutze der Kinder und der Erwachsenen Zwangsmaßnahmen angeordnet werden. Es ist die Klage aller Armenpflegen, daß diese Maßnahmen zu spät ergriffen werden. Bevor die Organe des Staates einschreiten dürfen, muß der gerügte Tatbestand erfüllt sein, d. h. Verwahrlosung oder Trunksucht müssen offen zutage treten. Bis die Tatbestandsmerkmale eindeutig nachgewiesen werden können, hat sich der Notstand vertieft und ausgeweitet. Die zu spät angeordneten *armenpolizeilichen Maßnahmen* vermögen die entstandenen physischen und moralischen Schäden nicht mehr vollständig zu beheben. Es sollte wenigstens von den Armenpflegen immer dort gehandelt werden, wo sie es in eigener Kompetenz zu tun vermögen.

Familien und Einzelpersonen, die sich im Stadtleben nicht zurechtfinden, sollten, bevor sie vollkommen verwahrlost und versorgungsreif geworden sind, in die gesunde ländliche Umgebung zurückversetzt werden. Es ist nicht verständlich, daß heimatliche Armenbehörden, die für die Unterstützungskosten in einem Fall voll aufzukommen haben, einen dahingehenden Vorschlag der städtischen Armenbehörde ablehnen mit der Begründung: auf dem Lande fehlten Verdienst und Unterkunftsmöglichkeiten für die Familien.

V.

Zum Schluß noch ein Wort an die Männer und Frauen, die sich den Kampf gegen die soziale Not zur Lebensaufgabe erwählt haben. Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Ihr habt Euch ein hohes Ziel gesetzt. Wir alle wissen um den Opfermut, um die Kraft und den Idealismus, den die soziale Arbeit in der privaten und der öffentlichen Fürsorge erfordert. Erscheint aber im Vergleich zum Kraftaufwand der Erfolg dieser Bemühungen nicht oft bescheiden? Jeder Fürsorger verleiht der Arbeit das Gepräge seiner Persönlichkeit. Je markanter die Persönlichkeit des Fürsorgers, umso ausgeprägter ist seine Arbeit. Der Abwehrkampf gegen die Ursachen der Verarmung verlangt aber eine *Koalition aller aufbauenden Kräfte.* Der gemeinsame Kräfteeinsatz ist aber nur dann erfolgversprechend, wenn Übereinstimmung in der Zielsetzung und Einigkeit im Handeln besteht. Im einzelnen Fürsorgefall müssen die Pläne der verschiedenen Stellen aufeinander abgestimmt werden. Die Maßnahmen haben sich gegenseitig sinnvoll zu ergänzen. Die Erziehungsarbeit fußt auf der Autorität des Erziehers und dem Vertrauen des Zöglings. Sie fällt aber sofort dahin, wenn die Erziehungsziele der einzelnen Fürsorgestellen auseinanderfallen. Der Schützling wird eine Unstimmigkeit der Erzieher sehr rasch herausfühlen. Er wird sich geschickt der festen Hand der einen Stelle entziehen und dafür die gütige nachgiebigere Hand der andern Stelle ausnützen. Ein straffer Zusammenschluß aller aufbauenden Kräfte auf das Ziel der Fürsorge und ein konzentrischer Einsatz der Mittel allein kann die Fürsorge fruchtbar und erfolgreich gestalten.

Uns Armenpflegern gilt auch das Ziel, das Jeremias Gotthelf in einem Brief an den Basler Theologen Hagenbach den Seelsorgern gesetzt hat:

„Wir Seelsorger (Armenpfleger) sind nicht Professoren, nicht Chemiker, sondern Ackerleute. Ackerleute experimentieren nicht, sie lieben die guten Feldfrüchte und hassen das Unkraut, daneben verbessern sie auch Land und Samen, aber Unkraut bleibt ihnen immer Unkraut, wächst ihnen aus lauter Toleranz nie ins oder ans Herz.“

Laßt uns als Fürsorger die Hilfesuchenden mit Geduld und innerer Anteilnahme beraten. Treffen wir die notwendigen Maßnahmen nach ruhiger sachlicher Überlegung und sorgsam darauf bedacht, die Menschenwürde der Schützlinge nicht zu verletzen. Den kompromißlosen Kampf aber verkünden wir den zersetzenden Kräften, dem Unkraut, das unsere Arbeit zerstören will.

Aus Zeitschriften

Entmündigung und Schutz des gutgläubigen Dritten. Auch wenn die Entmündigung veröffentlicht worden ist, bleibt ein gewisser Schutz des Publikums bestehen: Der nichtwissende, begründeterweise auf die Handlungsfähigkeit des Entmündigten vertrauende Dritte hat auf Grund von Art. 411 Abs. 2 ZGB Anspruch auf Schadenersatz, wenn ihn der Entmündigte zur irrtümlichen Annahme seiner Handlungsfähigkeit verleitet hat. Siehe: Dr. D. Henauer, Zeitschr. f. Vormundschaftswesen Nr. 1/1951.